

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Innenarchitektur
der Hochschule für angewandte Wissenschaften
Fachhochschule Rosenheim**

Vom 10. Juli 2018

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 57 Abs. 1 Satz 1, Art. 58, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Rosenheim (im Folgenden Hochschule Rosenheim) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17.10.2001 in der jeweils gültigen Fassung und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Rosenheim (APO) vom 24. April 2018 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziele

(1) Das Studium im Bachelorstudiengang Innenarchitektur hat das Ziel, durch anwendungsorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln. Die Absolventinnen und Absolventen sollen zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Innenarchitektin oder Innenarchitekt (Bachelor of Arts) befähigt werden.

(2) In dem berufsqualifizierenden Bachelorstudiengang wird fundiertes Wissen der Innenarchitektur und der Kultur vermittelt. Das Studium soll in erster Linie der Vermittlung von kritischem Sachverstand und technischem Wissen, sowie der Sensibilisierung und Befähigung für innenarchitektonische Gestaltung dienen. Mit dem erworbenen Wissen sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, formulierte Aufgabenstellungen im Innenarchitekturbüro auf erlernten Lösungswegen selbständig zu bearbeiten sowie in weiteren innenarchitekturnahen Berufsfeldern tätig zu werden. Darüber hinaus ist der Bachelorabschluss als Plattform für den uneingeschränkten Austausch mit anderen europäischen Hochschulen und damit auch der Förderung der Kontakte mit den Partnerhochschulen zu sehen.

(3) Neben der Vermittlung von Fachwissen und der Erarbeitung von Entscheidungskompetenzen fördert das Bachelorstudium die Sozialkompetenz und die für die berufliche Praxis wichtige Fähigkeit zur Kommunikation und kooperativen Teamarbeit.

(4) Der Bachelorstudiengang Innenarchitektur ist modular aufgebaut und ermöglicht den Studierenden eine individuelle Schwerpunktwahl. Das Bachelorstudium kann auch die Basis für eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem sich anschließenden Masterstudium sein.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

Neben den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen wird als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums der Nachweis besonderer Vorbildung gefordert. Dieser ist zu erbringen nach der Satzung über die Eignungsprüfung für den Studiengang Innenarchitektur der Fachhochschule Rosenheim vom 24. April 2018 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Aufbau des Studiums

(1) Das Bachelorstudium hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Es umfasst sechs theoretische und ein berufsnahes Studiensemester mit vertiefter Praxis, im folgenden Text praktisches Studiensemester genannt. Das praktische Studiensemester findet im 5. Studiensemester statt. Es kann auf Antrag an die Prüfungskommission nur aus Gründen verschoben werden, die der Student bzw. die Studentin nicht selbst zu vertreten hat.

(2) Bis zum Ende des zweiten Studiensemesters sind die Prüfungen in den Modulen „Raum 1“, „Objekt 1“ und „Tragwerkslehre“ abzulegen. Überschreiten Studierende aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, diese Frist, gelten die zugehörigen Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Zum Eintritt in das dritte Studiensemester und anschließenden Weiterstudium ist nur berechtigt, wer mindestens 40 CP erreicht hat.

(3) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer die Vorpraxis abgeleistet und mindestens 90 CP erzielt und die Prüfungen zu den Modulen „Baukonstruktion Stahl+Glas“, „Bauphysik“ und „Technischer Ausbau“ erstmals abgelegt hat.

(4) Das Studium beinhaltet eine Bachelorarbeit.

§ 5 Module und Prüfungen

Die Module, ihre Stundenzahl, die Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltung sowie Art und Umfang der Prüfungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen dieser Satzung werden durch den Studienplan ergänzt.

§ 6 Studienplan

(1) Die Fakultät für Innenarchitektur erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. Die Ziele, Inhalte, Semesterwochenstunden, Leistungspunkte und Lehrveranstaltungsarten der einzelnen Module, soweit dies in dieser Satzung nicht abschließend geregelt ist, insbesondere eine Liste der aktuellen Wahlpflichtmodule einschließlich Bedingungen und Einschränkungen bezüglich der Belegbarkeit.
2. Die Ziele und Inhalte der Vorpraxis, des praktischen Studiensemesters und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung sowie deren Form, Organisation und Leistungspunkteanzahl.
3. Nähere Bestimmungen zu den Prüfungen, Teilnahmenachweisen und Zulassungsvoraussetzungen.

(2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Studienschwerpunkte, Studienrichtungen, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Durch die Prüfungskommission können ferner Teilnahmevoraussetzungen sowie maximale Teilnehmerzahlen für bestimmte Lehrveranstaltungen festgelegt werden.

§7

Vorpraxis und praktisches Studiensemester

- (1) Das Studium verlangt eine Vorpraxis von mindestens 8 Wochen Dauer.
- (2) Die Vorpraxis ist eine Zulassungsvoraussetzung und vor dem Studium abzuleisten. Die Vorpraxis besteht aus Tätigkeiten, die geeignet sind, exemplarisch in konstruktive und handwerkliche Zusammenhänge des Baugeschehens einzuführen. Näheres regelt der Studienplan.
- (3) Die Vorpraxis ist erfolgreich abgeleistet, wenn die einzelnen Praxiszeiten mit den vorgeschriebenen Inhalten durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle nachgewiesen werden, das dem von der Hochschule vorgesehenem Muster entspricht.
- (4) In nicht vom Studierenden zu vertretenden Gründen kann ein Antrag auf Verlängerung der Ablegungsfrist für die Vorpraxis gestellt werden. Der Antrag ist beim Praktikantenamt der Hochschule zu stellen; der Praktikantenbeauftragte der Fakultät entscheidet über eine Genehmigung.
- (5) Das praktische Studiensemester umfasst eine berufsnah, betreute Praxisphase im Umfang von 20 Wochen Dauer, die in einem einschlägigen Betrieb (z.B. Planungsbüro für Innenarchitektur, Architektur, Design, Lichtplanung oder Messebau) abzuleisten ist. Das praktische Studiensemester wird durch praxisbegleitende Lehrveranstaltungen ergänzt, die mit einer Prüfung abschließen. Näheres regelt der Studienplan.
- (6) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn die Praxiszeiten mit den im Studienplan vorgeschriebenen Inhalten durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle nachgewiesen werden. Es ist das hierfür vorgesehene Formular der Hochschule zu verwenden. Weiter muss ein Praxisbericht fristgerecht erstellt und als bestanden bewertet werden.

§8

Bachelorarbeit

- (1) Voraussetzung für den Antrag auf Ausgabe eines Bachelorarbeitsthemas sind mindestens 150 CP, inklusive des praktischen Studiensemesters. Weiter ist das Bestehen der Module „Projekt 1“ oder „Projekt 2“ Zulassungsvoraussetzung.
- (2) Die Bachelorarbeit muss spätestens fünf Monate nach der Anmeldung abgegeben werden. Ergänzend zu § 21 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung ist das Format der gedruckten Ausgabe auf maximal DIN A4 beschränkt. Weiteres ist in § 21 der Allgemeinen Prüfungsordnung in der derzeit gültigen Fassung geregelt.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern begutachtet und benotet. Der Erstprüfer muss hauptamtliche Professorin, hauptamtlicher Professor der Fakultät für Innenarchitektur der Hochschule Rosenheim, oder angestellte(r) wissenschaftliche Mitarbeiterin/Mitarbeiter der Fakultät für Innenarchitektur der Hochschule Rosenheim sein. Der zweite Prüfer muss hauptamtliche Professorin, hauptamtlicher Professor oder angestellte(r) wissenschaftliche Mitarbeiterin/Mitarbeiter sein.
- (4) Die Bachelorarbeit kann in deutscher, auf Antrag auch in englischer Sprache verfasst werden. Eine Zusammenfassung in deutscher Sprache muss in jedem Fall enthalten sein.
- (5) Die Bachelorarbeit ist mündlich innerhalb von min. 15 bis max. 45 Minuten zu präsentieren und zu verteidigen. Für die Verteidigung sind die Bestimmungen in § 21 Abs. 9 sowie zu mündlichen Prüfungen in § 16 der Allgemeinen Prüfungsordnung entsprechend anzuwenden.

§ 9

Fachstudienberatung

Hat ein Student oder eine Studentin nach zwei Fachsemestern nicht mindestens viermal die Note ausreichend oder besser in Prüfungen erzielt, so ist er bzw. sie verpflichtet, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 10 Prüfungskommission

Der Fakultätsrat bestellt für die Dauer von zwei Jahren eine aus drei Professorinnen oder Professoren der Fakultät für Innenarchitektur bestehende Prüfungskommission und bestellt einen der Professorinnen und Professoren zum Vorsitzenden.

§ 11 Prüfungsgesamtnote

(1) Die Prüfungsgesamtnote ist das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel der mit den zugehörigen Leistungspunkten gewichteten bestehenserheblichen Einzelnoten. Nicht benotete Praxiszeiten bleiben unberücksichtigt.

§ 12 Akademischer Grad

(1) Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, mit der Kurzform: „B.A.“, verliehen.

§ 13 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2018 / 2019 aufnehmen.

(2) Für Studierende, die dieser Studien- und Prüfungsordnung nicht unterliegen, findet weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung vom 2. August 2016 Anwendung; im Übrigen tritt diese außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Rosenheim vom 13. Juni 2018 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Rosenheim.

Rosenheim, den 10. Juli 2018
I.V.

Oliver Heller
Kanzler

Diese Satzung wurde am 10. Juli 2018 in der Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10. Juli 2018 hochschulöffentlich bekannt gemacht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. Juli 2018.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Innenarchitektur an der Hochschule Rosenheim

Modul- gruppe 7)	Modul Nr.	Modulbezeichnung	SWS	Lei- stungs- punkte CP	Art der Lehrver- anstaltung 1)	Prüfungen 1) 2)		Ergän-zende Regelungen 1) 4)
						Art u. Dauer in Minuten	ZV	
(A)	1.1	Raum 1	6	9	(V, SU, Ü, S)	PStA 8-12 Wo., schrP 60-180 Min.	-	6) 0,66 PStA 0,33 schrP
(A)	1.2	Raum 2	4	6	(V, SU, Ü, S)	PStA 8-12 Wo.	-	
(A)	1.3	Raum 3	6	8	(V, SU, Ü, S)	PStA 8-12 Wo., schrP 60-180 Min.	-	6) 0,75 PStA 0,25 schrP
(A)	1.4	Raum 4	5	8	(V, SU, Ü, S)	2x PStA 8-12 Wo.	-	6) 0,75 PStA 0,25 PStA
(B)	2.1	Darstellen 1 - Grundlagen	7	6	(V, SU, Ü, S)	2x schrP 60-180 Min.	-	6)
(B)	2.2	Darstellen 2 - Visuelle Kommunikation in der Innenarchitektur	5	6	(V, SU, Ü, S)	2x PStA 8-12 Wo.	-	6)
(B)	2.3	Darstellen 3 – Experimen- telles Arbeiten	4	8	(SU, Ü, S, PA)	PStA 8-12 Wo.	-	
(A/D)	3.1	Objekt 1	6	9	(V, SU, Ü, S)	2x PStA 8-12 Wo.	-	6) 0,8 PStA 0,2 PStA
(A/D)	3.2	Objekt 2	4	7	(V, SU, Ü, S)	PStA 8-12 Wo.	-	
(A/D)	3.3	Objekt 3	4	7	(V, SU, Ü, S)	PStA 8-12 Wo.	-	
(A/D)	3.4	Objekt 4	4	7	(V, SU, Ü, S)	PStA 8-12 Wo.	-	
(D.1)	5.1	Baukonstruktion Grundla- gen, Holz	7	9	(V, SU, Ü, S)	2x PStA 8-12 Wo.	-	6) 1/3 PStA, 2/3 PStA
(D.1)	5.2	Baukonstruktion Massiv	5	6	(V, SU, Ü, S)	PStA 8-12 Wo.	-	
(D.1)	5.3	Baukonstruktion Stahl+Glas	5	6	(V, SU, Ü, S)	PStA 8-12 Wo., schrP 60-180 Min.	-	6) 0,25 PStA 0,75 schrP
(D.2)	6.1	Tragwerkslehre	6	8	(V, SU, Ü, S)	schrP 60-180 Min.	-	
(E)	7.1	Bauphysik, Technischer Ausbau	9	9	(V, SU, Ü, S)	2x schrP 60-180 Min. PStA 8-12 Wo.	-	8)
(E)	7.2	Lichtplanung	7	8	(V, SU, Ü, S)	schrP 60-180 Min., PStA 8-12 Wo.	-	6)
(F)	8.2	Bauökonomie	4	6	(V, SU, Ü, S)	SchrP 60-180 Min oder PStA 8-12 Wo., SchrP 60-180 Min oder PStA 8-12 Wo.	-	6)
(H)	10.1	FWPM	10	15	(V, SU, Ü, S)	schrP 60-180 Min. oder PStA 8-12 Wo. oder TN mE	-	5)
(H)	10.2	AWPM	2	3	(V, SU, Ü, S)	schrP 60-180 Min. oder PStA 8-12 Wo. oder TN mE	-	5)
(H)	10.3	Exkursion	-	1	Ex	TN mE	-	9)
(H)	11.1	Projekt 1	5	8	(SU, Ü, S, PA)	PStA 8-12 Wo.	-	
(H)	11.2	Projekt 2	5	8	(SU, Ü, S, PA)	PStA 8-12 Wo.	-	
(H)	12.1	Studiensemester mit vertiefter Praxis	2	24	(SU, Ü, S, PA, Pr)	PStA 8-12 Wo. mE, PB	Vorpraxis, 90 CP, und Modu- le 5.3, 7.1 erstmalig abge- legt	
(H)	12.2	Einführungsblok/ Ab- schlusskolloquium Praxis	2	6	(V, SU, Ü, S)	TN, TN mE	-	
(H)	13.1	Bachelorarbeit	-	12	BA	BA, mdlP	150 CP incl 12.1 und 12.2., 11.1 oder 11.2.	0,90 BA 0,10 mdlP
			124	210				

- 1) Näheres regelt der Fakultätsrat im Studienplan.
- 2) Mindestens ausreichende Bewertung aller bestehenden Prüfungen ist Voraussetzung für das Bestehen.
- 3) Termingerechte Abgabe ist Bestehensvoraussetzung.
- 4) Einzelheiten werden mit der Prüfungsankündigung zu Semesterbeginn bekanntgegeben.
- 5) Der Katalog der Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule und Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule wird nach Maßgabe von § 5 für jedes Semester vom Fakultätsrat beschlossen und jeweils zu Semesterbeginn im Studienplan niedergelegt. Qualifikationsziel der Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule ist die Erweiterung bzw. Vertiefung von Kompetenzen mit direktem Bezug zu Innenarchitektur (z.B. Fotografie, 3D-Modellierung, Rapid Prototyping, Akustik). Die Festlegung der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule erfolgt im Studienplan. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
Qualifikationsziel der Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule ist die Erweiterung bzw. Vertiefung von Kompetenzen ohne direkten Bezug zu Innenarchitektur (z.B. Fremdsprachen). Im Studienplan können Einschränkungen der wählbaren Module vorgesehen werden. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- 6) Gewichtung der einzelnen Prüfungen bei Bildung der Modulendnote.
- 7) Bezeichnung der Modulgruppe gemäß Sachgebietsgruppen der „Empfehlungen zu den ausbildungsbezogenen Eintragungsvoraussetzungen für Innenarchitekten“ der Bundesarchitektenkammer, Stand 13.07.2016
- 8) Das Modul besteht aus drei Prüfungen. Die Prüfung im Bereich Bauphysik (Gewichtungsfaktor 0,33) beinhaltet eine Mid-term-Prüfung: Dabei können freiwillig zusätzliche Prüfungsleistungen abgelegt werden, die gemäß angegebener Gewichtung 10 % letztendlich zu einer Modulnote in dieser Teilprüfung verrechnet werden. Die Teilnahme muss verbindlich bis zum Ende der Anmeldephase für Prüfungen erklärt werden.
Die beiden Teilprüfungen „Technischer Ausbau“ gehen jeweils mit dem Gewichtungsfaktor 0,33 in die Modulendnote ein.
- 9) Verpflichtender Bestandteil des Studiums ist die Teilnahme an einer mindestens zweitägigen Exkursion, die von der Exkursionsleitung nach Rückkehr durch eine Teilnahmebescheinigung bestätigt wird. Hat sich ein Studierender zu einer Exkursion angemeldet und tritt sie nicht an oder beendet sie nicht planmäßig, so kann die Teilnahme an dieser Exkursion nicht bestätigt werden.

Erklärung der Abkürzungen:

BA	=	Bachelorarbeit
CP	=	ECTS Credit Points / Leistungspunkte
Ex	=	Exkursion
FWPM	=	Fachbezogenes Wahlpflichtmodul
P	=	Prüfungen
mdIP	=	mündliche Prüfung
mE	=	mit Erfolg abgelegt
PA	=	Projektarbeit
PB	=	Praxisbericht
Pr	=	Praktikum
S	=	Seminar
schrP	=	schriftliche Prüfung
PStA	=	Prüfungsstudienarbeit (bei Gruppenarbeiten mit zusätzlicher, individueller Prüfung)
SU	=	seminaristischer Unterricht
SWS	=	Semesterwochenstunden
TN	=	Teilnahmenachweis
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
ZV	=	Zulassungsvoraussetzung